

B E S C H L U S S

über das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr am 25.02.2015 im Sitzungssaal 1 des Kreishauses in Euskirchen, Jülicher Ring 32

TOP

Erzeugung von Aromastoffen
hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

F 4/2014
1. Ergänzung

Mit der Anfrage F 4/2014 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen um Beantwortung von Fragen im Rahmen der Erweiterung der Fa. Takasago gebeten. Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

zu1):

Im Rahmen des Bauantrages (Stadt Zülpich) vom 06.02.2014 wurde die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen um Stellungnahme zu dem Bauvorhaben der thermischen Nachverbrennung (TNV) der Abluft der Fa. Takasago gebeten. In der Stellungnahme wurden verschiedene Vorschläge für Nebenbestimmungen gemacht.

Die Baugenehmigung wurde am 07.04.2014 mit folgenden Auflagen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen erteilt:

- Abgasableitung über einen Schornstein, Mindesthöhe: 10 m über Flur und 3 m über First, ungestörter Abgasabtransport mit der freien Luftströmung
- Die Kaminhöhe ist gemäß TA-Luft(Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz; Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) Nr. 5.5.2 bis 5.5.4 zu bestimmen.
- Emissionsgrenzwerte nach TA-Luft 5.2.4:
 - Kohlenmonoxid (CO): 0,10 g/m³
 - Stickoxide (NO_x als NO₂): 0,10 g/m³
- Nach Inbetriebnahme der Anlage und Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes ist gemäß Ziffer 5.3 TA-Luft eine Messung der Emissionen im Abgas der TNV durchzuführen. Da die Anlage voraussichtlich in der 47. Kw (17.-21.11.2014) in Betrieb geht, hat die Fa. Takasago bereits für Mitte Januar 2015 einen Messtermin mit dem TÜV abgestimmt.

- Vor dem Anfahren der Produktion ist sicherzustellen, dass die TNV die erforderliche Betriebstemperatur erreicht hat. (Ca. 800 bis 850 Grad Celsius)
- Jeder Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung ist mit Datum und Uhrzeit in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

zu 2):

Nein, weder die derzeitige Produktion noch die TNV sind nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig.

Zu 3):

Die geruchsbeladene Abluft aus der Produktion gelangt über Staubfilter oder Wäscher in die Verbrennungsanlage. Nach der Abluftvorwärmung werden die Schadstoffe in der Brennkammer zu CO₂ (Kohlendioxid) und H₂O (Wasser) oxidiert.

Die gereinigte Abluft (Reinluft) verlässt die Brennkammer und strömt durch einen zweiten Wärmespeicher-Reaktor. Hier wird sie annähernd auf die Ablufteintrittstemperatur abgekühlt, wobei die Wärmeenergie auf den keramischen Wärmespeicher im Wärmespeicher-Reaktor B übertragen wird. Dieser Wärmespeicher-Reaktor kann im Folgezyklus für die Abluftvorwärmung genutzt werden.

Durch das automatische Zuschalten eines Brenners wird die erforderliche Brennkammertemperatur sichergestellt. Der Brenner wird mit Erdgas betrieben.

Prozessdaten:

Abluft-Eintrittstemperatur:	ca. 80°C
Oxidationstemperatur:	ca. 800 – 850°C
Reingas-Austrittstemperatur:	max. 116°C

zu 4):

Es handelt sich bei den Produktionsprozessen um die Herstellung von Aromen. Die dafür verwendeten Rohstoffe sind für die Lebensmittelindustrie zugelassen. Halogenierte Substanzen werden nicht eingesetzt. In die zu verbrennende Abluft gelangen keine halogenierten Kohlenwasserstoffverbindungen und keine Chlorverbindungen. Daher ist die Bildung von Dioxinen und Furanen auszuschließen.

zu 5):

Immissionen durch Luftverunreinigungen können mit Hilfe von chemisch/physikalischen Messverfahren nachgewiesen werden. Die Erfassung von Geruchsbelästigungen ist mit Hilfe dieser Methoden äußerst aufwändig oder überhaupt nicht möglich.

Hinzu kommt, dass auch die belästigende Wirkung stark von der subjektiven Einstellung der Betroffenen abhängt. Luftmessungen können im Normalfall nur an der Abluftquelle durchgeführt werden, dies ist nicht geschehen. Hierzu wäre auch nur das LANUV NRW in der Lage.

Im Rahmen eines in 2013 durchgeführten Baugenehmigungsverfahrens wurde die Fa. Takasago aufgefordert ein Geruchsgutachten erstellen zu lassen. Das Gutachten vom 18.10.2013 wurde durch den TÜV Rheinland erstellt. Nach der in NRW geltenden Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) vom September 2008 darf die Häufigkeit der Geruchsstunden im Jahr bei Wohn/Mischgebieten 10 %, und bei Dorfgebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 15% nicht überschreiten. Nach dem Gutachten werden einschließlich der in Züllich vorhandenen Vorbelastung die zulässigen Richtwerte nicht überschritten. Durch die Inbetriebnahme der TNV ist zu erwarten, dass keine größeren Geruchsbelästigungen mehr auftreten.

zu 6):

Bei Betriebsstörungen der TNV gibt es Bypassklappen die sich zwischen den Produktionsanlagen und der TNV befinden und die Abluft ohne Verbrennung ins Freie leiten. Die Betriebsanlagen der Fa. Takasago unterliegen nicht der Störfallverordnung.

zu 7):

Anlagen die nach Baurecht genehmigt sind, haben den Stand der Technik einzuhalten. Der Stand der Technik wird u. a. durch die TA-Luft in Verbindung mit dem § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetz dargestellt und vorgeschrieben. Durch die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Emissionsgrenzwerte sind die möglichen gesetzlichen Vorgaben umgesetzt. Eine Nachmessung der festgelegten Grenzwerte findet statt.

gez. i.V. Poth